

juchung eingeleitet wird, ist hiervon dem Fürstlichen Ministerium, Justizabteilung, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist gegen einen vorläufig Entlassenen nach Ablauf der Strafzeit wegen eines nach der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Str. G. B. rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist hiervon gleichfalls dem Fürstlichen Ministerium, Justizabteilung, Anzeige zu erstatten.

III. Mitteilungen an Polizeibehörden.

4. Ist wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung des § 361 Nr. 3 bis 8 und Nr. 10 des Str. G. B. rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urteilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirke der Wohnort (beim Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und, falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort) des Verurteilten liegt.

Wird die Strafe im Gnadenwege erlassen, ermäßigt oder ungewandelt, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde des Wohnorts, beim Mangel eines solchen der Ortspolizeibehörde des dauernden oder des letzten Aufenthaltsorts des Begnadigten Mitteilung zu machen.

Der Polizeibehörde, welcher die Akten gemäß Nr. 31 mitzuteilen sind, ist eine Abschrift der Urteilsformel außerdem nicht zu übersenden.

5. Ist wegen einer nicht bereits unter Nr. 4 dieser Verordnung fallenden Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften rechtskräftig Strafe festgesetzt, so findet die Vorschrift unter Nr. 4 entsprechende Anwendung, wenn der Verurteilte sich im Besitze eines Wandergewerbebescheins befindet.

6. In den Fällen der Nr. 5 und der Nr. 4, wenn bekannt ist, daß sich der Verurteilte im Besitze eines Wandergewerbebescheins befindet, sind die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und die Nummer desselben, soweit diese aus den Akten ersichtlich sind, mitzuteilen.

7. Von jeder wegen Bettelns oder Landstreichens erfolgten Verurteilung eines wegen der gleichen Straftat bereits vorbestraften Angehörigen eines anderen Bundesstaats ist der Landespolizeibehörde alsbald nach ergangener Entscheidung Mitteilung zu machen. Dabei sind im Falle einer Verurteilung wegen Bettelns die wegen Bettelns, im Falle einer Verurteilung wegen Landstreichens die wegen Landstreichens innerhalb der